

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 1 (1882)

Buchbesprechung: Litteraturanzeige

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeige.

Rechts-Kalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Processrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der practicierenden Rechtsanwälte. (Unter Mitwirkung von Rechtsverständigen aller Cantone) herausgegeben von F. Schlatter, Stadtrath in Zürich. Zweite neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Zürich. F. Schulthess. 1883.

Von dieser neuen Auflage des 1874 erschienenen Buches kommt soeben das erste Heft heraus, enthaltend eine Uebersicht des eidgenössischen Rechts von Prof. G. Vogt in Zürich und eine ausführliche Inhaltsangabe des schweizerischen Obligationenrechts von Dr. E. Curti. Der Hauptwerth scheint uns in der gedrängten Zusammenstellung der nach Materien geordneten Bundesgesetze, Staatsverträge u. s. f. zu liegen, wodurch sich das Buch Laien und Juristen als nützliches Nachschlagebuch erweist. Erhöht wird die Brauchbarkeit dadurch, dass auch bei vielen Punkten auf einzelne, zumal bundesgerichtliche Entscheidungen verwiesen ist. Zweifelhaft ist uns, ob nicht dieser, doch offenbar im Vordergrund stehende Zweck eines bequemen und zuverlässigen Nachschlage- und Orientierungsmittels durch eine mehr tabellarische, rubrikmäßige Anordnung statt der beobachteten zusammenhängenden Darstellung besser wäre gefördert worden, beispielsweise etwa, wenn (auf S. 33) statt der übrigens geschickten Paraphrase des Art. 59 der B.-V. kurzweg zu den einzelnen Ausdrücken die Hauptbelege aus Ullmer und bundesgerichtlichen Entscheiden wären angeführt, ferner besonders das erste Capitel: „Rechtsquellen des Bundes“ ganz tabellarisch wäre gehalten worden. Indessen lässt sich darüber ein fertiges Urtheil nicht bilden, bis das Ganze vorliegt und ein Ueberblick über den Gesamttinhalt möglich ist. Die folgenden Hefte werden die cantonalen Rechtseinrichtungen behandeln, und die Namen der Mitarbeiter versprechen Zuverlässigkeit der Darstellung.
